

Die Vorsitzende
des Finanzausschuss

Pellworm, den 17.02.2025

An die
Mitglieder Finanzausschuss

nachrichtlich:

Gemeindevertretung Pellworm
stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses
Kämmerei
LVB Frau Rohde
Datenschutzbeauftragte
Viola Weber, Protokollführung
Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Pellworm lade ich hiermit ein für

Mittwoch, 26.02.2025,

19:30 Uhr

in den Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Uthlandestr. 1

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Feststellung über die Niederschrift der Sitzung vom 09.01.2025
3. Bericht der Vorsitzenden
4. Haushaltskonsolidierung:
Aussprache über die Erhöhung der Einnahmen bzw. die Verringerung der Ausgaben des Haushalts der Gemeinde Pellworm
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Einwohnerfragestunde

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

7. Personal- und Grundstücksangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Freundliche Grüße

gez. Ingrid Iben-Schikotanz

Vorsitzende

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-72075/2023
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon+49 431 988 3129
Telefax: +49 431 988 6 143129

Per E-Mail

5. September 2023

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2023)

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich verbessert. Dennoch müssen die Kommunen weiterhin eine umsichtige Haushaltspolitik führen, um den sich stetig verändernden Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Preise bei der Wärme- und Stromversorgung schließe ich mich der Empfehlung des Landesrechnungshofs an, Kosteneinsparungen durch ein leistungsfähiges Gebäude- und Energiemanagement in den Vordergrund auch von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu stellen.

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2021 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlun-

gen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 7. September 2022 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2024 zu nutzen.

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2023 zu verwenden. Für die Anerkennung von Fehlbeträgen weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 FAG ein Ausgleich nur für **unvermeidliche** Jahresfehlbeträge erfolgen kann.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de (→ Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Gez.

Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen^{1 2 3 4}

Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....	1
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	3
3. Weitere Maßnahmen.....	5
4. Hinweise	11

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **7. September 2022** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → [Finanzen](#) zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **23. März 2023**, <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH-VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditemächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditemächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, **Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum**

Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).

- 1.24 **Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022)**
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022](#)
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 1.28 Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „[Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen](#)“. **Hinweis für 2023: Das Projekt wird derzeit evaluiert.** – Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.
- 1.29 Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.
- 1.30 Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggfls. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen (**Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022**).

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuer: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule

- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
- 2.16 Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer [4.10](#) und [4.11](#) dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschu-

len sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).

- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe [Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften](#)
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs), siehe auch Ziffer 4.13
- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.
- 2.40 Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG, **Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022**).

3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes

- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätin und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.

- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Erträge (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement. **Weitere Empfehlungen zum Gebäudemanagement gibt der Landesrechnungshof im Kommunalbericht zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022.**
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiun-

- gen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.27 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.28 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.29 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
- 3.30 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein. **Laut Erhebungen des Landesrechnungshofs rentieren sich Kosten der Hundebestandsaufnahmen überwiegend nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Eine rechtlich korrekte Durchführung der Bestandsaufnahme ist zu beachten. Ein etwaiger externer Datenerfasser ist sorgfältig auszuwählen.**
- 3.31 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.32 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.33 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.34 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.35 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss

- des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.36 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.37 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabchluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.38 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.39 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.
- 3.40 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
 - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
 - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
- 3.41 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.42 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.43 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)

- 3.44 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.45 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.46 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.47 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen [im Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kredite – vom 1. Februar 2022](#) zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.
- 3.48 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.49 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))
- 3.50 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.51 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.52 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.53 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.54 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aus Gründen der Transparenz als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt (s. Anlage)
- 3.55 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.56 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.

- 3.57 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.
- 3.59 Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.
- 3.60 Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).

4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Erträge und

- Einzahlungen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein ([Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen](#)). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.
- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.
- 4.12 Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. Seite 286), müssen die Standortgemeinden bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.
- 4.13 **Bei Eigenbetrieben wird eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet; entsprechende Anwendung bei allen weiteren ausgegliederten Einheiten.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen Jahresüberschuss 20... ³		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... ³		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ⁵ (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) ⁶		
7.	Eigenkapital Ende 20... ¹		
8.	Eigenkapital Ende 20... ⁵		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
12.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.



Pressemitteilung

16. Januar 2025

Pressemitteilung der Kommunalen Landesverbände

Das Land muss seine Hausaufgaben machen, bevor auf Kosten der Kommunen gespart wird: Die Kommunalen Landesverbände erwarten einen strikten Kurs der Haushaltskonsolidierung und des Aufgabenabbaus auf Landesebene

„In den nächsten Wochen stehen die finalen Beratungen zum Landeshaushalt 2025 an: Wir schauen gespannt darauf, ob sich die Koalitionsfraktionen ernsthaft mit Alternativen zur Streichung wichtiger Finanzierungsbeiträge des Landes für die Kommunen – bei der Städtebauförderung, für den ÖPNV und für den Straßen- und Radwegebau – auseinandersetzen“, so formulieren die Geschäftsführer von Landkreistag, Gemeindetag und Städteverband **Dr. Sönke Schulz, Jörg Bülow und Marc Ziertmann** eine klare Erwartungshaltung an die regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen.

Im Herbst habe man den Fraktionsvorsitzenden Koch und Petersdotter umfangreiche Vorschläge gemacht, wie die Haushaltslücken des Landes geschlossen werden können, ohne die ohnehin angespannten kommunalen Haushalte weiter zu belasten. „Ich sehe nicht, dass man sich ernsthaft damit auseinandergesetzt hat und gesprächsbereit wäre. Die Akzeptanz beim kommunalen Ehrenamt für die Konsolidierungsmaßnahmen des Landes sinkt damit weiter. Die Koalition wäre gut beraten, andere Themen in den Fokus zu nehmen und zunächst die eigenen Hausaufgaben zu machen, anstatt das Geld von den klammen Kommunen zu nehmen, die in diesem Jahr bereits mehr als eine Milliarde Euro Schulden machen müssen“, so **Dr. Sönke E. Schulz**, Geschäftsführer des Landkreistages.

„Im Mittelpunkt unserer Vorschläge steht der Aufwuchs des Landespersonals, der aufgrund der Pensionslasten den Handlungsspielraum auch zukünftiger Landeshaushalte weiter verengt“, erläutert **Jörg Bülow**, Geschäftsführer des Gemeindetages, die konkreten Alternativvorschläge der Kommunalen Landesverbände (Anlage). Andere Bundesländer machten es vor: Im Land Bremen gebe es die Vorgabe, außerhalb von Polizei, Justiz und Schule ca. 1,5 Prozent Stellen einzusparen, in Hessen werde jede dritte Stelle nicht neu besetzt. „Wir gehen davon aus, dass sich allein mit einer solchen Maßnahme eine Einsparung von gut 180 Stellen und damit knapp 20 Mio. Euro jährlich erreichen ließe“, rechnet **Bülow** vor.

„Insbesondere in den Ministerialverwaltungen gibt es schon heute Einsparpotenziale“, so **Marc Ziertmann**, Geschäftsführer des Städteverbandes, weiter. „Perspektivisch wird das Land aber nicht ohne eine echte Aufgabenkritik, Beschränkung auf Kernaufgaben und damit eine echte Reduktion von Aufgaben auskommen. Hierzu findet sich in den Vorschlägen der Landesregierung bisher wenig. Die gemeinsamen Anstrengungen zum Bürokratie- und Aufgabenabbau sind aller Ehren wert; wir bewegen uns aber noch im ‚klein-klein‘ ohne nennenswerte fiskalische Effekte“.

„Wir haben nicht erwartet, dass die Vorschläge der Kommunalen Landesverbände eins zu eins übernommen werden. Erschreckend ist aber, dass die Fraktionsanträge zum Landeshaushalt erneut in eine andere Richtung weisen und zusätzliche Mehrausgaben ausweisen und einen weiteren Stellenauf-

wuchs bedeuten“, kommentieren **Schulz, Bülow und Ziertmann** die Änderungsanträge der Regierungsfraktionen. *„Es ist angesichts der staatlichen, pflichtigen Aufgaben, die die Kommunen wahrnehmen, nicht in Ordnung, sie wie jeden anderen Zuweisungsempfänger zu behandeln. Dies wird der Rolle der Kommunen nicht gerecht!“* Wenn nun offenbar mit Notkredit und Reserven der IB SH weitere Geldquellen identifiziert werden, um Wünsche der Fraktionen zu finanzieren, wäre es ein Gebot der Fairness die Kürzungen bei den Kommunen zurückzunehmen.

Umso dringlicher appellieren die Kommunalen Landesverbände, sich ernsthaft mit den Vorschlägen der Kommunen auseinanderzusetzen. Denn die Handlungsspielräume der Kommunen schwinden. Wichtige gesellschaftspolitische Ziele für die Modernisierung des Landes können nicht erreicht werden (z. B. Modernisierung der Schullandschaft, Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Ausbau der Kinderbetreuung, Umsetzung der Mobilitätswende) und der Konsolidierungsdruck wird dazu führen, dass die für die Einwohnerinnen und Einwohner so wichtigen „freiwilligen“ Aufgaben bspw. im Bereich der Kultur und des Sports konkret gefährdet sind.

Die Kommunen dürfen nicht der Ausfallbürge für Konsolidierungsbedarfe des Landes werden. Bereits für die eigenen Aufgaben müssen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner vollständig ausgeschöpft werden. Zusätzliche Belastungen zum Ausgleich drohender Steuerausfälle durch die Bundesgesetzgebung oder Konsolidierungsmaßnahmen des Landes zu Lasten der Kommunen können nicht durch kommunale Steuer-, Beitrags- oder Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden. *„Wir machen uns große Sorgen um den gesellschaftlichen Zusammenhalt, wenn die Bevölkerung über kommunale Steuern, Gebühren oder Beiträge die Zeche für die fehlende Bereitschaft des Landes zu eigenen Konsolidierungsanstrengungen zahlen müsste“*, erklärten die drei Geschäftsführer. Die Praxis der Genehmigung der Haushalte durch das zuständige Kommunalministerium, wo es immer wieder zu Kürzungen von Krediten und Investitionsmitteln kommt, verweigere sich, die erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte, noch dazu vom Land in Teilen selbst herbeigeführt, anzuerkennen.

Diese Position wurde gestern (15.1) von den Vorsitzenden aller Kommunalen Landesverbände bekräftigt. Im Rahmen der Sitzung wurde auch die Federführung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände für das Jahr 2025 vom Landkreistag übernommen und die gemeinsamen Zielsetzungen für das Jahr 2025 formuliert. Dazu sagt **Dr. Sönke E. Schulz**, Geschäftsführer des Landkreistages: *„Deutlich ist geworden, dass die Kommunalen Landesverbände nicht nur inhaltlichen Diskussionsbedarf sehen, sondern im Jahr 2025 gemeinsam auch eine weitergehende verfahrensmäßige Absicherung kommunaler Rechtspositionen gegenüber Landesregierung und Landtag einfordern werden. Im Mittelpunkt solcher Vorschläge stehen naturgemäß der Kommunale Finanzausgleich und das Konnexitätsprinzip, aber auch die Beteiligungsrechte der Kommunalen Landesverbände müssen – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – effektiver gestaltet werden.“* Man sei sich einig, dass man zukünftig Verletzungen der Konnexitätsansprüche der Kommunen und Eingriffe in die Finanzausstattung vors Landesverfassungsgericht bringen wird.

Anlage: Bewertung des Entwurfs des Landeshaushalts aus kommunaler Perspektive und kommunale Einsparvorschläge

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner

Landrätin und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden
Kommunen

per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309-59730/2024
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
dirk.sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49 431 988614-3090

26. September 2024

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltserlass 2025)

1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation

Für viele Kommunen in Schleswig-Holstein hat sich die Haushaltslage in den letzten Jahren erfreulich entwickelt. In den Jahresabschlüssen 2022 wiesen die Kommunen vielerorts Überschüsse aus. Die gute Finanzentwicklung zeigte sich auch darin, dass die Konsolidierungshilfen nach über einem Jahrzehnt äußerst erfolgreich auslaufen konnten. Bestehende aufgelaufene Defizite konzentrieren sich auf wenige Kommunen. Für das Jahr 2023 zeigen die vorliegenden Jahresabschlüsse, dass sich die positive Entwicklung weitgehend fortgesetzt hat.

Mit der Steuerschätzung vom Mai 2024 wird eine Steigerung der Steuereinnahmen der Kommunen um plus 216 Millionen Euro auf 4.863 Millionen Euro im Jahr 2025 erwartet. Gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2023 hat es mit der Steuerschätzung Mai 2024 allerdings eine Abwärtsrevision für alle Steuerschätzjahre (2024 bis 2028) gegeben. So fällt das Schätzergebnis für das Jahr 2025 bei den Kommunen um rund 72 Millionen Euro (minus 1,46 Prozent) geringer aus als noch in der Steuerschätzung vom Oktober 2023 prognostiziert.

Beim Land fällt der Rückgang für das Jahr 2025 zwischen den Steuerschätzungen vom Oktober 2023 und vom Mai 2024 mit rund 2,08 Prozent noch deutlicher aus. Der stärkere

Rückgang bei den Steuereinnahmen des Landes findet unmittelbar seinen Niederschlag bei der Festsetzung der Höhe der Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2025.

Der Steuerschätzung vom Mai 2024 liegt die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2024 zugrunde, die für das reale (preisbereinigte) Bruttoinlandsprodukt eine Steigerung von 1,0 Prozent für 2025 erwartet. Allerdings bestehen erhebliche Abwärtsrisiken, die vor allem aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld resultieren. Eine Realisierung hätte für die Kommunen unmittelbare und über den kommunalen Finanzausgleich mittelbare Folgen.

Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem [Bericht zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 31. Januar 2024](#) zu entnehmen. Der nächste Bericht wird einen fortgeschriebenen Stand über die aktuelle Entwicklung der Finanzsituation geben.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Im Interesse der nachfolgenden Generationen darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Der Vermeidung neuer Defizite beziehungsweise dem Abbau aufgelaufener Defizite muss – nicht zuletzt vor dem Hintergrund bestehender Abwärtsrisiken – eine hohe Priorität eingeräumt werden. Die Haushaltskonsolidierung sollte vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen.

Etwaige zusätzliche Personalstellen wegen zusätzlicher neuer Aufgaben sollten auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden. Im Lichte der Haushaltslage sollte auch geprüft werden, ob zum Beispiel durch neue Effizienzpotenziale der Personalbestand bei bereits erfolgten größeren Ausweitungen wieder stärker konzentriert werden kann.

Der [Haushaltskonsolidierungserlass 2024 vom 8. August 2024](#) soll eine Unterstützung und ein Angebot für Kommunen sein, die ihren Haushalt konsolidieren.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

Mit dem Haushaltsjahr 2024 wurde die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts abgeschlossen, indem nunmehr alle Kommunen in Schleswig-Holstein ihr Rechnungswesen einheitlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen. Hieraus sowie angestoßen durch Initiativen des Landtags sind weitere untergesetzliche Anpassungsbedarfe erwachsen.

Entsprechend sind folgende Vorschriften seit dem Haushaltserlass 2024 veröffentlicht worden:

- Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Januar 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 75)
- Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines Haushaltsplanes der Gemeinden (AA GemHVO) vom 10. November 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 2840)
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) vom 10. November 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 2759)

- Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen) vom 6. August 2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 1371)
- Runderlass zu Paragraph 86 der Gemeindeordnung – Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte vom 26. September 2024

Zudem wird auf die vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter – Landesverband Schleswig-Holstein e. V. veröffentlichte Muster-Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinden (Stand 8. August 2024) hingewiesen. Diese wird bei Anpassungsüberlegungen von Kommunen ihre Dienstanweisung betreffend grundsätzlich zur Anwendung bzw. Orientierung empfohlen.

Folgende weitere Vorschriften befinden sich derzeit bereits in der Vorbereitung bzw. der Diskussion der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“:

- Entwurf der Erläuterungen zur GemHVO – laufender Prozess
- Entwurf zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) – Konto Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke
- Entwurf Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

Zudem beinhaltet die Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden eine Reihe von Flexibilisierungen im kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrecht:

- Befreiungsregelung von kleinen und mittelgroßen kommunalen Unternehmen von der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren)
- Verschiebung der Frist für die Erstellung bzw. Vorlage der Jahresabschlüsse auf 6 Monate
- Ausnahmen von der Pflicht, Gesamtabschlüsse aufzustellen unter Beibehaltung des Kriteriums der „Wesentlichkeit der Beteiligungen“
- Kleine und mittelgroße kommunale Gesellschaften werden von Pflichten bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses und Lageberichts auf dem Erlassweg mit deutlich höherer Bagatellgrenze als heute befreit
- Es wird geprüft, wie die Zulassung globaler Minderaufwendungen die Haushaltsaufstellung weiter flexibilisieren kann
- Digitalisierung von Prüfungsberichten bei Gesellschaften
- Bei Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Ausschuss der Gemeindevertretung wird auf den zusammenfassenden Bericht verzichtet
- Streichung bestimmter Pflicht-Bestandteile des Vorberichts kommunaler Haushalte

Zum Teil bedürfen die Punkte im Rahmen der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ der Konkretisierung beziehungsweise Abstimmung im Detail. Im Anschluss erfolgt die notwendige gesetzliche sowie untergesetzliche Umsetzung,

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter schleswig-holstein.de - [Kommunales Haushaltsrecht](#) veröffentlicht.

Für Haushaltsgenehmigungsverfahren das Haushaltsjahr 2025 (auch Nachtragshaushalte) betreffend ist das Vorliegen des Jahresabschlusses 2023 erforderlich. Bei Kommunen, die ihr Rechnungswesen zum Haushaltsjahr 2024 auf eine Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umgestellt haben, wird abweichend davon auf Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364) verwiesen ([Link](#)). Ab dem nach § 44 Absatz 2 GemHVO genannten Zeitpunkt ist für alle Kommunen das Vorliegen des Jahresabschlusses 2024 erforderlich.

Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 GO zu widersprechen bzw. wird er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 Gemeindeordnung zu beanstanden sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorliegen zu den vorgenannten Zeitpunkten die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 Gemeindeordnung nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird in diesen Fällen dringend empfohlen.

Abschließend gilt es zu berücksichtigen, dass bei der nächsten Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung im kommunalen Finanzausgleich über die dann vorliegenden Daten aus der kommunalen doppelten Statistik (erstmalige Meldepflicht im Jahr 2026 für das Haushaltsjahr 2025) auch die internen Leistungsbeziehungen gemäß Paragraph 15 GemHVO in eine gutachterliche Betrachtung einbezogen werden. Gegebenenfalls könnte es daher für Kommunalverwaltungen sinnvoll sein, bereits für das Haushaltsjahr 2025 in den Blick zu nehmen, wie bei den Buchungsverfahren Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen über interne Leistungsbeziehungen zugeordnet werden.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2025 und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungen 2026 bis 2028 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2024 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Erträge	2025	2026	2027	2028
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	siehe Ziffer 3	+5	+5	+4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	siehe Ziffer 4	+2	+2	+2
Gewerbesteuer (brutto)	siehe Ziffer 5	siehe Ziffer 5	siehe Ziffer 5	siehe Ziffer 5
Grundsteuer A*	0	0	0	0
Grundsteuer B*	+1	+1	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	siehe Ziffer 6	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	siehe Ziffer 7	+7	+6	+4

*Die Schätzung des Grundsteueraufkommens in den Jahren 2025 bis 2028 erfolgte auf Basis der bis zum Jahr 2024 geltenden Rechtslage, da über die finanziellen Auswirkungen der rechtlichen Ausgestaltung in den einzelnen Ländern infolge der Neuregelung ab 2025 noch keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen (Quelle: Ergebnis der 166. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 14. bis 16. Mai 2024 in Hannover).

In der nachfolgenden Tabelle wird erneut die Steigerungsrate bei den bereinigten Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Personalaufwendungen beim maßgeblichen Haushaltsjahr (hier: 2025) nicht mehr wie früher gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorvorjahres (hier: 2023) in Verhältnis gesetzt. Grund für die Änderung war, dass teilweise die Planzahlen deutlich höher als die Ist-Ergebnisse ausfielen. In den Jahren der mittelfristigen Planung bleibt es bei der bisherigen Betrachtungsweise (gegenüber Vorjahr).

Aufwendungen	2025	2026	2027	2028
Bereinigte Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	bis zu +5,0 gegenüber Ist 2023	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr
Personalaufwendungen gemäß Kontenplan	bis zu +7,0 gegenüber Ist 2023	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr	bis zu +1,5 gegenüber Vorjahr

3 Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag

Für das Jahr 2024 weist die Steuerschätzung aus Mai 2024 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag von 1.696 Millionen Euro aus. Im Jahr 2025 soll dieser Wert auf 1.826 Millionen Euro steigen.

Die Bundesregierung ging nach ihrer Frühjahrsprojektion 2024 von einer Erholung der Wirtschaft im Jahresverlauf aus. Erhebliche Abwärtsrisiken bestehen besonders aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld heraus (siehe auch 1.1).

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr 2024 wird auf der Grundlage der Steuerschätzung aus Mai 2024 ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 238 Millionen Euro angenommen. Im Jahr 2025 soll der Gemeindeanteil auf 244 Millionen Euro steigen.

Hinsichtlich der möglichen Abweichungen wird auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2025 vorzunehmen. Diese Empfehlung gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt unverändert 35,0 Prozent.

6 Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG

Die bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG betragen nach der Steuerschätzung aus Mai 2024 für das Jahr 2025 rund 170,4 Millionen Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

7 Kommunaler Finanzausgleich

7.1 Finanzausgleichsmasse 2025

Nach Paragraph 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2024 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2025 in Höhe von rund 2.273,6 Millionen Euro zu rechnen. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung wird die Masse um 2 Millionen Euro für die Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 3 Absatz 4 FAG erhöht. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von voraussichtlich rund 256,8 Millionen Euro würden rund 2.018,8 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

7.2 Berechnungsgrundlagen 2025

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf der Steuerschätzung vom Mai 2024.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 und zu den für den 30. Juni 2024 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Die für die Ermittlung der Einwohnerzahl zu verwendende Bevölkerungsstatistik nach Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Daher wurde auf die veröffentlichte Bevölkerungsstatistik nach Zensus 2022 zum Stichtag 15. Mai 2022 abgestellt. Auf die mit Schreiben vom 16. September 2024 übersandten Hinweise zu Festsetzungen in den Finanzausgleichsjahren 2024 und 2025 wird hingewiesen.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die Straßenkilometerangaben zum Stichtag 30. September 2023 zu Grunde gelegt, da die maßgeblichen Angaben zum Stichtag 30. September 2024 noch nicht vorliegen können.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.
- Ferner wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung berücksichtigt in der Fassung der Zuleitung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag (insbesondere: Festlegung der Schlüsselmassenanteile für Zentrale Orte auf 15,31 Prozent, Erhöhung der Zuführung und des Betrages des Vorwegabzuges für Zuweisungen für Aufnahme und Integration um 2,0 Millionen Euro, Einführung eines Vorwegabzuges für Zuweisungen für Städtebauförderungsprogramme in Höhe von 20,3 Millionen Euro)

7.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragrafen 6 bis 11 FAG)

Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	In Prozent und Euro
Nivellierungssatz Grundsteuer A	306,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B	373,00 Prozent
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	316,00 Prozent
Grundbetrag	1.517,00 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	3.990,00 Euro

7.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragrafen 12 bis 14 FAG)

Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz	In Prozent und Euro
einheitlicher Grundbetrag	643,00 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer	15.750,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz	30,38 Prozent

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnenden.
Flensburg	10.654	107	36.340.794	365
Kiel	29.909	115	102.019.599	392
Lübeck	22.998	101	78.446.178	346
Neumünster	8.925	107	30.443.175	365
Dithmarschen	10.018	71	34.171.398	243
Herzogtum Lauenburg	12.954	60	44.186.094	205
Nordfriesland	8.763	49	29.890.593	168
Ostholstein	10.062	48	34.321.482	162
Pinneberg	22.727	67	77.521.797	229
Plön	7.009	51	23.907.699	175
Rendsburg-Eckernförde	14.251	49	48.610.161	167
Schleswig-Flensburg	10.657	49	36.351.027	169
Segeberg	15.331	52	52.294.041	177
Steinburg	8.814	64	30.064.554	217
Stormarn	11.924	46	40.672.764	157
Schleswig-Holstein	204.996	66	699.241.356	226

7.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

Zentrale Orte	Euro
Oberzentren insgesamt	174.012.322 Euro
andere Zentrale Orte insgesamt	135.068.179 Euro
je Mittelzentrum (MZ)	3.339.132 Euro
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	2.003.472 Euro
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	2.003.472 Euro
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	1.001.736 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	1.001.736 Euro
je ländlicher Zentralort (LZO)	500.868 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	500.868 Euro
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	250.428 Euro

8 Grundsteuerreform

Das Finanzministerium hat ein [Transparenzregister](#) veröffentlicht, in dem diejenigen Hebesätze ausgewiesen werden, die erhoben werden müssten, um ein in der Höhe unverändertes Grundsteueraufkommen der einzelnen Kommunen für das Jahr 2025 (erstmalige Grundsteuererhebung nach reformiertem Recht) im Vergleich zum Jahr 2024 (letztmalige Erhebung nach altem Recht) zu erzielen. Nicht zuletzt bietet das Register den Kommunen Unterstützung bei der Entscheidung für ihre neuen Hebesätze. Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände hat die Landesregierung im Juni 2024 eine Formulierungshilfe für ein Landesgesetz vorgelegt, das den Kommunen die Festsetzung differenzierter Hebesätze für Grundsteuer B (Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke) ermöglicht. Wie in der Medien-Information des Finanzministeriums vom 4. Juni 2024 mitgeteilt, werden im Transparenzregister keine differenzierten Hebesätze für die Grundsteuer B dargestellt.

Politisches Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt das Gesamtgrundsteueraufkommen einer Kommune soll von der Reform unberührt bleiben. Hierfür hat sich die Bundesregierung bereits 2019 zu Beginn der Reform und ebenso die Landesregierung ausgesprochen. Die kommunalen Landesverbände haben in der Vergangenheit zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die Hebesätze so angepasst werden, dass die Reform nicht zu Mehreinnahmen in den einzelnen Kommunen führt. Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs bleiben hiervon unberührt.

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Nivellierungssätze für die Grundsteuer A und B nach dem Finanzausgleichsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2026 sowie auf die Mindesthebesätze bei der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen ab dem Jahr 2025

werden zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erörtert.

9 Berichtspflicht der Kommunen nach Paragraph 1 Absatz 1 a der Gemeindeordnung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016, das am 29. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde in Paragraph 1 der Gemeindeordnung der Absatz 1 a eingefügt. Paragraph 1 Absatz 1 a Satz 2 Gemeindeordnung (GO) fordert die betroffenen Kommunen auf, einen Bericht bezüglich der getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit zur Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Gesellschaften nach Paragraph 102 GO anzufertigen. Dieser Bericht muss alle vier Jahre der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Der erste Berichtszeitraum bestand somit für die Jahre 2016 bis 2019.

Für die Jahre 2020 bis 2023 ist nunmehr wiederum ein entsprechender Bericht vorzulegen. Die betroffenen Kommunen, die ihrer zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde noch keinen Bericht vorgelegt haben, werden gebeten, den Bericht ihrer Kommunalaufsichtsbehörde im ersten Halbjahr des Jahres 2025 zuzuleiten.

Die Vorschrift fordert, dass die Kommune darauf hinwirken soll, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen.

Da eine Hinwirkung aber nur da erfolgreich sein kann, wo zumindest ein Mindestmaß an kommunaler Beteiligung besteht, werden folgende Abstufungen bei der Einbeziehung von Gesellschaften in den vorzulegenden Bericht von hier für sachgerecht gehalten:

- Die nachfolgenden Beteiligungshöhen beziehen sich immer auf Beteiligungen der Kommune alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes.
- Die Wesentlichkeit der Beteiligung für die jeweilige Kommune soll als Maßstab für Einbeziehung herangezogen werden.
- Bei Beteiligungen bis zu 5 Prozent kann eine Hinwirkung und Bericht unterbleiben, da bei diesen Kleinstbeteiligungen die Hinwirkung durch die Kommune faktisch ausgeschlossen ist.
- Bei Beteiligungen bis 25 Prozent kann ein Bericht für ausreichend erachtet werden, der zumindest die erfolgten Maßnahmen seitens der Kommune zur Hinwirkung auf die Maßgaben des Paragraph 1 Absatz 1 a GO dokumentiert, sofern die Beteiligung keine wesentliche Beteiligung der Kommune ist.
- Bei Beteiligungen größer als 25 Prozent aber kleiner als 50 Prozent kann eine Kommune eingeschränkt auf die Vorschriften des Paragraphen 1 Absatz 1 a GO hinwirken; Die Beteiligung wird in aller Regel wesentlich für die Kommune sein; hier ist ein uneingeschränkter Bericht im Sinne des Gesetzes zu erstellen und der Kommunalaufsichtsbehörde hierüber zu berichten; es bietet sich an hier insbesondere über Hemmnisse der Hinwirkung und der ggf. daraus resultierenden Nichteinhaltung von Paragraph 1 Absatz 1 a GO zu berichten.
- Ab einer Beteiligung von größer als 50 Prozent kann eine Kommune vollumfänglich auf die Vorschriften des Paragraphen 1 Absatz 1 a GO hinwirken; hier ist ein

uneingeschränkter Bericht im Sinne des Gesetzes zu erstellen und der Kommunalaufsichtsbehörde hierüber zu berichten.

10 Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG

Nach der Steuerschätzung vom Mai 2024 sind für das Haushaltsjahr 2025 Erträge aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von rund 25,8 Millionen Euro zu erwarten.

Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Beträge werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2024 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 15,3 Millionen Euro zufließen.

11 Krankenhausförderung

Der Betrag nach Paragraph 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 458), wird für das Haushaltsjahr 2025 nach derzeitigem Stand 27,60 Euro betragen.

In diesem Betrag sind 12,47 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert am 22. März 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 156), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Sollte der definitive Einwohnerbetrag geringer als der oben genannte voraussichtliche Einwohnerbetrag ausfallen, müssen die Kommunen damit rechnen, dass die Belastung in den Folgejahren ansteigen wird, da sich das Investitionsvolumen insgesamt nicht verändert, sondern sich lediglich zeitlich verschiebt.

12 Schule

12.1 Ganztagschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe

Im Zuge der schrittweisen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 haben sich das Land und die Kommunen bei den Investitionskosten auf eine Anteilfinanzierung durch das Land in Höhe von 85 Prozent geeinigt. Dafür stehen zunächst 196 Millionen Euro (neben rund 133,8 Millionen Euro Bundes- und Landesmitteln zuzüglich nicht verausgabter Beschleunigungsmittel weitere 52,5 Millionen Euro aus dem Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“) zur Verfügung. Die Verständigung umfasst weiterhin eine schrittweise Beteiligung des Landes an den Betriebskosten in Höhe von 75 Prozent ab 2026.

Nähere Informationen, die Richtlinien zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztag und Betreuung) sowie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) und die Antragsformulare zur Förderung nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung werden vom

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter schleswig-holstein.de - Ganztagschule bereitgestellt. Das [Antragsformular für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau](#) wird über die IB.SH bereitgestellt.

12.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und dem „Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit“, der im Januar 2023 die „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ abgelöst hat, Angebote der Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen.

Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 3 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 wurden zusätzlich 534.000 Euro (3 Prozent von 17,8 Millionen Euro) durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tarifierhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit mehr als 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind.

Aus dem Sofortprogramm des Landes zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Folgen von Pandemie und Krisen“ stehen weitere 5 Millionen Euro für Schulsozialarbeit ab dem 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Neueinstellungen zu ermöglichen, insbesondere von entsprechend qualifizierten Fachkräften aus der Ukraine und/oder mit ukrainischen Sprachkenntnissen; bei Bedarf können auch bestehende Verträge (weiter) aufgestockt werden.

Weitere Informationen zur Schulsozialarbeit sind zu finden unter schleswig-holstein.de - [Schulsozialarbeit](#).

12.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet und stellt hierfür Mittel im Haushalt zur Verfügung. Die Schulische Assistenz zielt darauf ab, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten. Informationen zum Thema sind unter schleswig-holstein.de - [Inklusive Schule - Schulische Assistenz](#) zusammengefasst.

Die Schulische Assistenz wurde 2019 wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und sind zum Teil bereits umgesetzt. So werden für die Fördermittel der Optionen 1 und 2 sowie für die Stellenzuweisungen der Option 3 im Schuljahr 2024/25 grundsätzlich die Schülerzahlen des Statistikstichtages 29. September 2023 inklusive eines Bestandsschutzes für Schulen, deren Schülerzahlen rückläufig sind, zugrunde gelegt.

12.4 DigitalPakt Schule

12.4.1 DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (DPS 1.0)

Die Bund-Länder-Vereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (DPS 1.0) hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und endete mit dem 16. Mai 2024 (vergleiche Paragraph 20 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung). Mit dem Ende des Förderprogramms endete zunächst auch die Gültigkeit der Förderrichtlinien. Weil der Bund den Ländern nun aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einräumt, bis zum 16. Mai 2024 beantragte Förderungen auch nach dem 16. Mai 2024 noch zu bewilligen, wurden die Förderrichtlinien bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Durch die Verlängerung wird Folgendes ermöglicht:

- Förderanträge, die bis zum 16. Mai 2024 gestellt worden sind, können auch nach diesem Datum noch bewilligt werden, sofern weitere Restmittel verfügbar werden,
- Änderungsanträge können auch nach dem 16. Mai 2024 noch gestellt und bewilligt werden und
- Zuwendungsempfänger können Aufträge zur Umsetzung des geförderten Vorhabens innerhalb des Bewilligungszeitraums erteilen, selbst, wenn dieser über den 16. Mai 2024 hinausgeht.

Gemäß Nummer 7.3 der Förderrichtlinie müssen die in Umsetzung der Investitionsmaßnahmen erbrachten Leistungen beziehungsweise beschafften Gegenstände bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen beziehungsweise geliefert worden sein. Dies gilt auch für Bewilligungen nach dem 31. Dezember 2024, die somit faktisch nur der Refinanzierung dienen können. Auch Änderungsanträge auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31. Dezember 2024 hinaus haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn nach diesem Datum keine Arbeiten mehr erfolgen und nur noch die Rechnung zu legen ist.

Voraussetzung ist jeweils auch, dass die Verwendungsnachweislegung fristgerecht entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Bewilligungsbescheides erfolgt; in keinem Fall später als bis zum 30. Juni 2025.

Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich, da das Land dem Bund gegenüber das gesamte Förderprogramm (einschließlich aller Zusatzvereinbarungen) bis zum 31. Mai 2025 abrechnen muss.

Fragen zum DigitalPakt Schule werden weiterhin [hier](#) beantwortet

12.4.2 DPS 2.0

Die Verhandlungen über den anschließenden DPS 2.0 dauern noch an. In welcher Höhe hier eine Kofinanzierung durch kommunale Schulträger erforderlich werden kann, kann noch nicht abgesehen werden. Bei der Aufstellung des Haushalts 2025 sollten die aktuellen Entwicklungen daher aktiv in den Blick genommen werden.

12.5 Landesverordnung über die Umlage zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen (Urheberrechtsansprüche-AbgeltungsVO – UrhAbgVO)

Mit dem Inkrafttreten der [Landesverordnung über die Umlage zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen](#) (Urheberrechtsansprüche-AbgeltungsVO – UrhAbgVO) vom

16. Dezember 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1010) haben die Kreise und kreisfreien Städte dem Land gemäß Paragraph 2 UrhAbgVO die Aufwendungen zur Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen wegen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen an den Schulen im Sinne des Paragraph 1 Absatz 1 und 2, Paragraph 2 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes sowie den Schulen der Gesundheitsfachberufe aufgrund der Verträge mit den Verwertungsgesellschaften gemäß Paragraph 48 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz zu erstatten. Die Kreise und kreisfreien Städte können gemäß Paragraph 3 UrhAbgVO in Verbindung mit Paragraph 48 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetz Rückgriff bei den Trägern der Schulen und Schulen der Gesundheitsfachberufe im Sinne des Paragraph 1 UrhAbgVO nehmen, die dort ihren Sitz haben. Die aktuell geltenden Gesamtverträge sehen für das Jahr 2025 für Schleswig-Holstein eine Kostensteigerung von voraussichtlich rund 170.260 Euro vor.

Weitere Informationen sowie die gültigen Gesamtverträge sind unter [www.schleswig-holstein - Urheberrecht](http://www.schleswig-holstein.de/urheberrecht) zusammengestellt.

12.6 Schullastenausgleich

Der Landtag hat am 19. Juli 2024 eine Änderung des Schulgesetzes (SchulG) beschlossen. Hierdurch wird unter anderem die Berechnung der Schulkostenbeiträge im interkommunalen Schullastenausgleich grundlegend neu gefasst. In Paragraph 111 SchulG entfällt die bisherige Einteilung nach laufenden Kosten, den Verwaltungs- und Investitionskosten. Berücksichtigungsfähig sind weiterhin – abzüglich der erzielten Erträge – alle sächlichen und personellen Aufwendungen, die dem Schulträger für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Paragraph 48 SchulG entstehen. Die Berechnung erfolgt jedoch künftig vollständig nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts. Investitionen definieren sich somit nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts und sind in Höhe ihres Nettoabschreibungsaufwands zu berücksichtigen. Außerplanmäßige Abschreibungen können grundsätzlich mit einbezogen werden. Zur Vermeidung von Kostensprüngen erfolgt bei außerplanmäßigen Abschreibungen eine Beschränkung auf 5 Prozent, gemessen an den Abschreibungen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Aktivierung des vorherigen Abrechnungsjahres.

Ferner wird bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge für die berufsbildenden Schulen die Möglichkeit eröffnet, abweichend von Paragraph 112 Absatz 1 und 2 den Schulkostenbeitrag statt nach Schularten für eine berufsbildende Schule (auch in der Rechtsform des Regionalen Berufsbildungszentrums) einheitlich festzulegen.

Der gemäß Paragraph 111 Absatz 2 Satz 4 SchulG maßgebliche Zinssatz beträgt 2025 1,43 Prozent .

Die Neuregelungen zum Schullastenausgleich treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

13 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II

13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2025 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

13.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKKG (BuT)

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz. Dieser entspricht den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres, geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2024 für Schleswig-Holstein 7,8 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2025. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2025 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2024 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2024 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 70,6 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

14 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen

Nach der Aufnahme von 6.496 Asylersantragstellerinnen und Asylersantragstellern im Jahr 2022 und 10.138 im Jahr 2023 ist der Zugang dieser Personengruppe im Jahr 2024 bisher leicht rückläufig. Bis zum 30. Juni 2024 sind in Schleswig-Holstein 3.368 Asylersantragstellerinnen und Asylersantragsteller aufgenommen worden, das sind rund 19,3 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2023. Dem stehen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2024 insgesamt 3.309 Verteilungen (minus 3,9 Prozent gegenüber Vergleichszeitraum 2023) des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Hinzu kommen noch 39.421 Kriegsvertriebene aus der Ukraine – Stand 30. Juni 2024 – laut Ausländerzentralregister (AZR), die seit Kriegsbeginn im Februar 2022 in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Die Zahlen aus dem AZR umfassen auch Umzüge, Ausreisen, Wegzüge und Zuzüge und bilden daher nicht den tatsächlichen Zugang ab. Diese Personengruppe hat seit Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2023“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 8,2 Prozent auf insgesamt 117,3 Millionen Menschen. Der russisch-ukrainische Krieg sowie die zahlreichen weiteren Konfliktherde auf der Welt sorgen dafür, dass diese Zahl auch im Jahr 2024 weiter steigt (Ende April 2024 mehr als 120 Millionen). Ob und inwieweit die geplante Verschärfung der europäischen Asylregeln Auswirkungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Zugangszahl bei Asylsuchenden in Deutschland hätte, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus bleibt noch der Hinweis auf die Vereinbarung zu Migration und Integration zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden Schleswig-Holstein vom Juli 2024, mit welcher die finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen in den Jahren 2024 und 2025 geregelt werden. Ab 2025 werden die Mittel für die Kommunen auf Grundlage der vom Bund ausgezahlten Pauschale berechnet. Die Pauschale des Bundes soll im Verhältnis 90 (Kommunen) zu 10 (Land) aufgeteilt werden (6.750 Euro je Zugewanderten an die Kommunen). Die Zuweisung entspricht jeweils der anteiligen jährlichen Pauschale, korrigiert um die Spitzabrechnung der tatsächlichen Anzahl der Zugewanderten des Vorjahres. Das Land stockt im Jahr 2025 den Integrationsfestbetrag im FAG (Paragraph 21) um 2 Millionen Euro auf 13 Millionen Euro zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte auf. Aus diesen Mitteln wird ab 2025 die dauerhafte Finanzierung der vorhandenen Stellen zur Koordinierung der Integration und Teilhabe (KIT-Stellen) in den Kommunen übernommen. Die Aufgabe und der bestehende Stellenumfang werden in die Erläuterungen zu Paragraph 21 FAG aufgenommen.

Des Weiteren haben sich Land und Kommunen darauf geeinigt, dass das Standortkonzept des Landes in ein aktives (6.250 Plätze) und inaktives (3.750 Plätze) Konzept von insgesamt 10.000 Plätzen umgesetzt wird. Mit der Umsetzung dieses Konzeptes wird frühestens im November 2024 begonnen, Ziel ist eine Umsetzung in 2025. Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, werden nicht in die Kommunen verteilt, sondern werden bis zur Rückführung in den Landesunterkünften behalten, soweit es der bundesgesetzliche Rahmen (Paragraphen 47 fortfolgende Asylgesetz) zulässt. Das Land sichert zu, die vierwöchige Ankündigungsfrist zur Verteilung von Geflüchteten in die Kommunen beizubehalten.

15 Kosten anderer sozialgesetzlichen Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2025 rund 901,3 Millionen Euro eingeplant.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen. Dies beinhaltet auch die Ausgaben für den Sofortzuschlag nach Paragraph 145 SGB XII. Für Leistungen der Sozialhilfe wurden in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2025 rund 151,2 Millionen Euro eingeplant.

Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung

der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

16 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) wurden aufgrund der vorangegangenen Abrechnungen mit rund 55,2 Millionen Euro kalkuliert. Von diesem Betrag entfallen rund 47,3 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Paragraph 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,9 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach Paragraph 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach Paragraph 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

17 Förderung der Kindertagesbetreuung

17.1 Förderung von Kompetenzteams Inklusion

Das Fördervorhaben ist mit einem strukturellen und damit dauerhaften jährlichen Finanzvolumen von 9,964 Millionen Euro hinterlegt. Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Kompetenzteams Inklusion – Förderung der freien Träger und Kommunen zur Umsetzung von inklusiven Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 5. September 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 2255).

17.2 Finanzierungsbeiträge nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (KiTaG)

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) soll ab dem 1. Januar 2025 auf Grundlage der KiTaG-Evaluationberichte und dessen umfassender Analyse unter Beteiligung der Kommunen, der Einrichtungsträger, der Landeselternvertretung und den Landesverbänden der Kindertagespflege eine umfassende Anpassung erfahren. Dabei werden das Land und die Wohngemeinden jeweils zusätzlich 20 Millionen Euro jährlich in das Kita-System geben.

Die Maßnahmen zur Anpassung der Personalkostenberechnung ermöglichen eine umfassendere Einplanung von Personalkapazitäten, um eine Vertretungssituation herstellen zu können. Im Einzelnen wird die Personalkapazität für Vertretungssituationen dadurch gesteigert, dass die Ausfallzeiten bei der Berechnung der Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungszeiten berücksichtigt werden. Zudem erhalten eingruppige Einrichtungen zusätzlich 0,2 Vollzeitäquivalente zur Erzielung einer besseren Vertretungssituation.

Weitergehend wird den Einrichtungsträgern durch die Aufhebung der gruppenscharfen Personalbetrachtung und die Einführung des einrichtungsbezogenen Anstellungsschlüssels eine deutlich flexiblere Personalplanung und Personaleinsetzung ermöglicht. Betreffend die Sachkosten der Kindertageseinrichtungen werden ebenfalls

zusätzliche Mittel vorgesehen. Die Zuordnung dieser Mittel zu einzelnen Gruppen soll nun unabhängig von der Personalausstattung und von den Öffnungszeiten erfolgen. Zur Ermöglichung eines weiteren Platzausbaus ist ein Mittelaufschlag für die Gruppenräume vorgesehen, die nicht älter als 25 Jahre sind.

Für die Kindertagespflege (KTP) kann eine finanzielle Besserstellung der Kindertagespflegepersonen erzielt werden, indem die Annahmen für die SQKM-Refinanzierung an das Evaluationsergebnis angepasst werden. Das KiTaG 2025 wird den örtlichen Trägern somit passendere Vorgaben für die Abwicklung der KTP-SQKM-Refinanzierung und Förderung machen.

17.3 Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

Das Land hat mit der Fachkräfte-Stärken-Strategie eine Reihe kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Fachkräftegewinnung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu unterstützen.

Um Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung zielgerichtet steuern zu können, plant das Land die Förderung einer wissenschaftlich basierten Vorausberechnung zum Platz- und Fachkräftebedarf in den kommenden 10 Jahren in der Kindertagesbetreuung.

17.4 Personalqualifikationsverordnung (PQVO)

Die Personalqualifikationsverordnung (PQVO) konkretisiert und ergänzt die gesetzlichen Vorgaben des KiTaG in Bezug auf die Definition von geeignetem Personal in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen. Der Zugang für Personen mit einer ausländischen pädagogischen Qualifizierung ist deutlich erleichtert worden, so dass diese auch vor und während des Verfahrens zur vollwertigen Anerkennung ihres Abschlusses bereits als Fachkraft in einer Kita tätig sein können.

17.5 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, stellt das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereit. Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2024“ insgesamt 90,97 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2024 baulich abzuschließen. Die Verwendungsnachweisprüfung ist im Jahr 2025 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

17.6 PerspektivKitas

Das Land fördert ab März 2025 bis zu 50 Kindertageseinrichtungen in sozioökonomisch besonders belasteten Sozialräumen als PerspektivKitas. Diese verfügen über zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen, um in Kooperation mit einer PerspektivSchule Bildungs- und Teilhabechancen benachteiligter Kinder zu verbessern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei neben der Kooperation von Kita und Schule auf sprachlicher Bildung. Geförderte Einrichtungen erhalten eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle sowie 3.000 Euro zusätzliche Sachmittel.

Gezeichnet
Mathias Nowotny



Anlage zur Pressemitteilung vom 16.1.2025:

**Bewertung des Entwurfs des Landeshaushalts aus kommunaler Perspektive
und kommunale Einsparvorschläge**

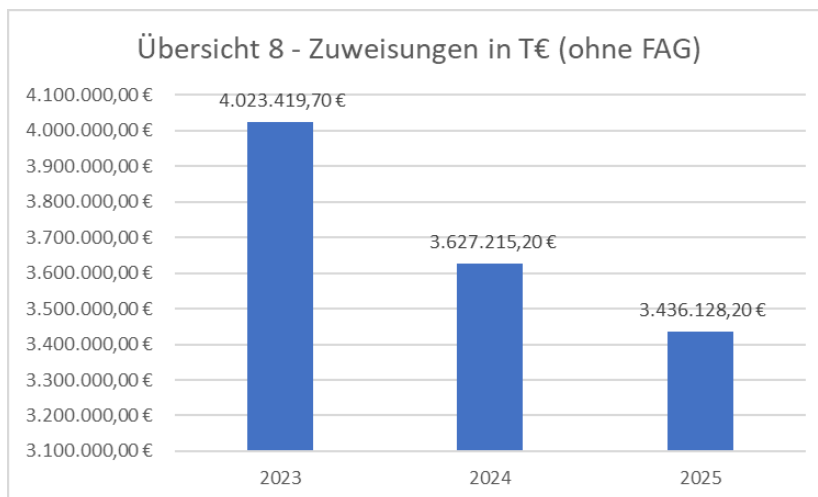
A. Belastung der kommunalen Ebene

I. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit unmittelbarer Wirkung zu Lasten der Kommunen

1. Konsolidierungsmaßnahmen des Landes

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe
Städtebauförderung	20,3	20,3	20,3	20,3	20,3	101,5
ÖPNV (1,8 %)	1,48	2,98	4,51	6,07	7,66	22,7
GVFG (Straße)	5	5	10	15	15	50
GVFG (Rad)		2	2	2	2	8
GVFG (ÖPNV)				2	2	4
						186,2 Mio. Euro

2. Entwicklungen der Zuweisungen an Kommunen



Im Ergebnis ist ein Rückgang der Zuweisungen gegenüber dem Jahr 2023 um **587 Mio. Euro** zu verzeichnen.

Legt man die Allgemeine Bemerkungen (Übersicht 8 – Zuweisungen an Kreise und Gemeinden) des Haushaltsentwurfs zugrunde, entwickeln sich die Zuweisungen an die Kommunen wie folgt:

Übersicht 8				Veränd. ggü. Vj	Veränd. Ggü. 2023
	2023	2024	2025		
0 Allgemeine Dienste	42.257,90 €	140.077,00 €	52.828,30 €	- 87.248,70 €	10.570,40 €
1 Bildungswesen	161.680,60 €	206.763,30 €	88.999,60 €	- 117.763,70 €	- 72.681,00 €
2 Soziales, Familie, Jugend	2.922.631,40 €	2.654.766,50 €	2.813.250,20 €	158.483,70 €	- 109.381,20 €
3 Gesundheit, Sport	90.557,10 €	101.065,60 €	96.535,40 €	- 4.530,20 €	5.978,30 €
4 Wohnungswesen	98.246,30 €	98.727,00 €	19.495,70 €	- 79.231,30 €	- 78.750,60 €
5 Ernährung, Landwirtschaft	19.521,60 €	33.061,40 €	30.881,40 €	- 2.180,00 €	11.359,80 €
6 Energie	50.592,70 €	118.592,00 €	113.016,60 €	- 5.575,40 €	62.423,90 €
7 Verkehr	139.870,40 €	177.105,40 €	125.106,00 €	- 51.999,40 €	- 14.764,40 €
8 Finanzwirtschaft	2.650.012,20 €	2.305.835,90 €	2.371.621,80 €	65.785,90 €	- 278.390,40 €
	6.177.393,20 €	5.838.018,10 €	5.713.760,00 €	- 124.258,10 €	- 463.635,20 €

II. Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit möglicher bzw. voraussichtlicher mittelbarer Wirkung zu Lasten der Kommunen

Hinzutreten noch weitere mittelbare Auswirkungen des Landeshaushalts wie bspw.

- der angekündigte Wegfall der Sportstättenförderung,
- die Reduzierung (Bsp. LBV, 29 Einzeltitel im Kulturbereich) oder Wegfall von Zuschüssen an Organisationen (Ticket Freiwilligendienste, Zuwendungen Tierheime),

oder

- die Belastung der Umlagegemeinschaft der VAK durch die Reintegration StAUK in die Landesverwaltung.

III. Ergebnis zur Auswirkung der Haushaltskonsolidierung des Landes auf der Grundlage des Entwurfs der Landesregierung auf die Kommunen

Als Ergebnis der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen des Landes ist festzuhalten, dass

- die Investitionskraft der Kommunen geschwächt und damit die Funktion der Kommunen als wichtiger Konjunkturmotor eingeschränkt wird,
- die Sozialausgaben unvermindert hoch bleiben (z.B. KITA, EGH), damit der kommunale Konsolidierungsdruck zusätzlich steigt und Handlungsräume der Kommunen schwinden (Genehmigungspflicht von kommunalen Haushalten, Investitionsquoten sinken)

und

- wichtige Ziele gesellschaftspolitische Ziele, für die Modernisierung des Landes nicht erreicht werden (z.B. Modernisierung der Schullandschaft, Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Ausbau der Kinderbetreuung, Umsetzung der Mobilitätswende usw.).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat in ihrer Beschlussfassung vom 15. Januar 2024 von der Landesregierung erwartet, dass

- Planungssicherheit hergestellt wird,
- bestehende Finanzierungszusagen in vollem Umfang eingehalten und
- offene Finanzierungsfragen gelöst werden,
- das Konnexitätsprinzip eingehalten wird

und

- Reformen gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden gestaltet werden.

Festzustellen ist, dass

- mit der Verankerung einer neuen Zweckzuweisung zur Finanzierung des Landesanteils der Städtebauförderung im Finanzausgleichsgesetz (§ 26 c FAG¹) in Höhe von 20,3 Mio. € jährlich in den kommunalen Finanzausgleich eingegriffen wird und damit gegen die Vereinbarung zum kommunalen Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen vom 16. September 2020 verstoßen wird,
- Angesichts des Antragsvolumens im Bereich des offenen Ganztags keine Planungssicherheit besteht für die kommunale Ebene besteht,
- bestehende oder anerkannte Konnexitätstatbestände in Frage gestellt werden (Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid) und für absehbare Konnexitätstatbestände keine Regelung vorgesehen wird (z.B. für den Anspruch auf hybride Sitzungsteilnahme von kommunalen Mandatsträgern an Sitzungen ab 01. Januar 2027²)
- finanzwirksame Reformen zu Lasten der kommunalen Ebene (Beispiel KITA-Reform; Verlagerung der Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörde von der Unfallkasse auf das Land) nicht einvernehmlich gestaltet wurden.

B. Weitere Möglichkeiten zur Konsolidierung des Landeshaushalts

Damit

- Konsolidierungsmaßnahmen vermieden werden, die die Investitionsfähigkeit des Landes und der Kommunen einschränken, und
- die Funktion der Kommunen als Konjunkturmotor beibehalten bleibt, sowie
- die Kommunen ihre eigenen Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen können

bedarf es einer Konzentration auf Kernaufgaben des Landes und damit weiterer Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht weiter zu Lasten der Kommunen wirken.

Hierzu lassen sich nachstehend folgende Vorschläge machen, die zeigen, dass der Landeshaushalt Einsparpotenziale aufweist, die eine kommunale Belastung entbehrlich werden lassen:

¹ LT-Drs. 20/2528, S. 8 f. (<https://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl20/drucks/02500/drucksache-20-02528.pdf>).

² LT-Drs 20/2574 (<https://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl20/drucks/02500/drucksache-20-02574.pdf>).

	Haushaltsstelle	Sachverhalt	Ansatz	Konsolidierungsbeitrag	Begündung
	I. Personal und Strukturen				
1	EP 08	Auflösung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	Overheadkosten (Leitungs-, Stabs- und Koordinierungsstellen, allgemeine Abteilung)	offen	Die Aufgaben rechtfertigen keine eigene Organisationsstruktur
2	MJG, MBWFK, MIKWS, MEKUN, MWVATT, MSJFSIG,	Keine Doppelbesetzung auf der Staatssekretärebene (6 Stellen B 9 sowie Assistenzpersonal und Sachkosten)	Personalkostentabelle des Landes 2024 6 x 256.100,79 € 6 x 0,5 E6 (35.698,12 €)	1.750.788,00 €	Die Besetzung erweist nicht als zwingend notwendig, vgl. vorangehende Legislaturperioden.
3	Alle Ressorts	1,45 % Stellenreduktion mit Ausnahme Polizei, Schule, Justiz	182 Planstellen (ausgehend von 54.689 Planstellen gesamt im Landeshaushalt) x durchschnittlich A 11 (102.796,64 €)	18.708.988,00 €	Vgl. andere Bundesländer wie bspw. Bremen.
3a)	Alle Ressorts	Abbau von Personal in den Stabsbereichen der Ministerien	10 x EG 11 (99.861,36 €)	998.613,00 €	Insb. im Bereich social media sind die Stellen zusätzlich angewachsen und entbehrlich.
3b)	EP 01	10 % Personaleinsparung bei Beauftragten	Ausgehend von 85 Stellen x 10% x EG 12 (112.524,17 €)	956.455,00 €	Auch im Ländervergleich erscheinen die Stellen in SH besonders gut ausgestattet (Bsp. ULD)
4	Alle Ressorts	Bildung von umfassenden Shared Service Centern im Bereich der allgemeinen Abteilungen 1	10 % der Personal- und Sachkosten der Abteilungen 1	5.700.000,00 €	Viele Aufgaben (z.B. Justizariat, Personalmanagement usw.) sind in übergreifenden Einheiten leistbar.
5	682 04 711 517 91 016	Senkung Betriebskostenzuschüsse und Bewirtschaftungsausgaben um 1 % an LBV und GMSH	LBV gesamt 68.447,4 T€ GMSH 97.972,8 T€	1.664.202,00 €	
6	EP 08 und 13	Prüfung der Strukturen von Landesämtern im Geschäftsbereich der des MEKUN und des MLLEV		offen	
7	EP 06	Prüfung der Strukturen und der Aufgabenwahrnehmung von NAH.SH und TASH		offen	
8	Alle Ressorts	Prüfung der Erforderlichkeit von Aufgabenübertragungsverträgen an die IBSH		offen	
				27.823.978,00 €	

	II. Einzelvorschläge				
9	Gutachten			1.173.000,00 €	Reduktion um 1/3, sofern Titel in Vorjahren nicht ausgeschöpft.
	EP 01 526 99 011	Reduktion um 1/3	LT-Vw, wiss. Dienst	10.000,00 €	
	EP 02 526 99 011	Reduktion um 1/3	Gutachten IT, Organisation	17.000,00 €	
	EP 03 526 99 011	Reduktion um 1/3	Externe Beratung Lreg	18.000,00 €	
	EP 04 526 99 011	Reduktion um 1/3	Glücksspiel, Städtebau	46.000,00 €	
	EP 04 526 99 422	Reduktion um 10 %	Raumentwicklungspläne	23.000,00 €	
	EP 04 526 99 042	Reduktion um 1/3	Kriminalitätsbekämpfung	8.000,00 €	
	EP 04 526 62 042	Reduktion um 1/3	Ausgaben Demokratie leben	10.000,00 €	
	EP 04 526 65 042	Reduktion um 1/3	LPR und LDZ	26.000,00 €	
	EP 05 526 99 011	Reduktion um 1/3	unvorhersehbare Gutachten	43.000,00 €	
	EP 05 526 99 681	Reduktion um 1/3	ÖPP UKSH	66.000,00 €	
	EP 06 633 03 741	Reduktion um 1/3	ÖPNV-Vorhaben Kommunen	23.000,00 €	
	EP 07 526 99 011	Reduktion um 1/3	Sachverständige, Gutachten	68.000,00 €	
	EP 07 526 99 311	Reduktion um 1/3	Ausl. Abschlüsse	2.000,00 €	
	EP 07 535 05 253	Reduktion um 1/3	Weiterentw Berufsbildung	60.000,00 €	
	EP 07 535 20 111	Reduktion um 1/3	Weiterentw. Inklusion	20.000,00 €	
	EP 07 671 26 111	Reduktion um 1/3	Evaluation/ Qualitätssich.	55.000,00 €	
	EP 07 526 08 139	Reduktion um 1/3	Allianz für Lehrkräftebildung	13.000,00 €	
	EP 07 526 99 188	Reduktion um 1/3	Forschungs/ Transfer Strat	33.000,00 €	
	EP 07 526 99 111	Reduktion um 1/3	Denkmalschutz	68.000,00 €	
	EP 08 526 99 051	Reduktion um 1/3	Gesundheit, ausl. Urkunden	28.000,00 €	
	EP 08 526 99 011	Reduktion um 10 %	Krankenhausplanung	110.000,00 €	
	EP 10 526 07 286	Reduktion um 1/3	EGH	50.000,00 €	
	EP 10 526 02 291	Reduktion um 1/3	Berichte soz. Lage Bev.	20.000,00 €	
	EP 11 526 99 821	Reduktion um 90 %	Regelüberprüfung FAG	200.000,00 €	Gesetzesänderung
	EP 13 52699 011	Reduktion um 1/3	Geschäftsbereich MEKUN	90.000,00 €	
	EP 16 533 01 332	Reduktion um 1/3	Altlastensanierung	66.000,00 €	
10	Marketing			836.000,00 €	
	EP 06 546 01 011	Reduktion um 10 %	Standortmarketing	157.000,00 €	
	EP 06 533 02 741	Reduktion um 10 %	Marketing ÖPNV	456.000,00 €	
	EP 08 533 61 332	Reduktion um 10 %	Marketing Agrar	33.000,00 €	
	EP 08 893 01 521	Reduktion um 10 %	Marketing ländl. Tourismus	190.000,00 €	
11	Zuschüsse Dritte			1.713.000,00 €	
	EP 06 682 01 681	Reduktion um 10 %	WTSH	530.000,00 €	
	EP 06 683 61 652	Reduktion um 10 %	TASH	483.000,00 €	
	EP 06 533 03 741	Reduktion um 10 %	Aufträge an Dritte	700.000,00 €	